

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandro Kappe und Dennis Thering (CDU) vom 06.05.21

und Antwort des Senats

Betr.: Tierversuche vermeiden – Tierleid mindern – Hamburg muss endlich Alternativlösungen erarbeiten, um Innovationsstandort für Forschung ohne Tierversuche zu werden (II)

Einleitung für die Fragen:

Das Tierschutzgesetz des Bundes dient dem Schutz des Tieres. Gleichwohl räumt das Tierschutzgesetz Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern explizit die Möglichkeit ein, unter bestimmten Voraussetzungen Tiere in Versuchen einzusetzen. Tierversuche sind nur zulässig, sofern keine alternativen Verfahren eingesetzt werden können. Nicht für jeden Tierversuch stehen bisher jedoch Ersatz- oder Ergänzungsmethoden zur Verfügung. Es sollte das Ziel sein, Tierversuche so weit wie möglich zu minimieren beziehungsweise durch Alternativansätze abzulösen. Es ist angezeigt, Alternativen für derlei Maßnahmen zu erarbeiten. Hamburg muss hier zum Innovationsstandort für Forschung ohne Tierversuche werden. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes gestärkt und das weltweite Ansehen der Stadt gesteigert.

In Hamburg gibt es aktuell sechs aktive Tierversuchseinrichtungen. Seit 2020 wurden insgesamt 15 tierschutzfachliche Kontrollen in Bezug auf Tierversuche in Hamburg durchgeführt. Kontrolliert wurden Haltungen sowie konkrete Tierversuche (Drs. 22/4155).

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Frage 1: *Leider wurde folgende Frage nicht beantwortet: Wie viele Firmen wurden seit 2015 bisher nicht alle drei Jahre kontrolliert?*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Drs. 22/4155.

Frage 2: *Die statistische Erfassung von Daten zur Verwendung von Versuchstieren erfolgt nach den Vorgaben der Versuchstiermeldeverordnung des Bundes. Diese beinhalten insbesondere die Zahl der in Tierversuchen verwendeten Tiere, einschließlich der Tierarten und des Zwecks des Versuchsvorhabens (Drs. 21/18676). Mit Drs. 22/4155 teilt der Senat mit, dass die Versuchstierzahlen für das Jahr 2020 noch nicht übermittelt wurden? Wann müssen die Zahlen übermittelt werden?*

Frage 3: *Die folgende Frage wurde nicht beantwortet: Wie viele Tiere wurden seit 2020, unterteilt nach Jahren, Arten und Zweck, für Versuchsvorhaben verwendet? Sollten die Zahlen nicht vorliegen, ist darzulegen, warum diese trotz Vorgaben des Bundes nicht vorliegen.*

- Frage 4:** *In welchen Einrichtungen ist die Zahl der verwendeten Versuchstiere im Jahr 2020 gegenüber 2017 am stärksten angestiegen?*
- Frage 5:** *In welchen Einrichtungen ist die Zahl der verwendeten Versuchstiere im Jahr 2020 gegenüber 2017 am stärksten gesunken?*
- Frage 6:** *Welche Versuchszwecke verzeichnen den stärksten Anstieg in 2020?*
- Frage 7:** *Ist in bestimmten Bereichen beziehungsweise bei bestimmten Versuchszwecken im Jahr 2020 ein Rückgang von Tierversuchen zu verzeichnen?*
Wenn ja, in welchen?
- Frage 8:** *Wie viele Tiere sind seit 2020, unterteilt nach Jahren, Arten und Zweck, aufgrund von Tierversuchen gestorben?*

Antwort zu Fragen 2 bis 8:

Die Versuchstierzahlen für Hamburg müssen zum 30. Juni 2021 an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) übermittelt werden. Dort werden die Angaben im Hinblick auf die Vorgaben der Versuchstiermeldeverordnung und der EU-Kommission überprüft.

Für das Jahr 2020 werden die abschließenden Zahlen gegen Ende 2021/Anfang 2022 erwartet. Eine verifizierte Aussage über die Zahlen für Hamburg sowie die gewünschten Aufschlüsselungen und Abgleiche können nur auf Grundlage der von BMEL veröffentlichten Zahlen und somit gegenwärtig nicht erfolgen. Im Übrigen siehe Drs. 22/4155.

- Frage 9:** *Mit BR-Drs. 511/20 hat Hamburg im Bundesrat einen Entschließungsantrag eingereicht, der eine Betonung zur konsequenten Abkehr von der Durchführung von Tierversuchen vorsah, sofern starke Schmerzen und schwere Leiden verursacht werden, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können. Darüber hinaus wurde eine Erhöhung der Kontrollfrequenzen, eine Genehmigungspflicht für alle Tierversuche und verschiedene Ansätze zur Minderung von Tierversuchen gefordert. Der Entschließungsantrag wurde von der Tagesordnung des Bundesrats am 9. November 2020 genommen, da sich keine Mehrheit für den Antrag abzeichnete und die Bundesregierung eine Änderung der nationalen Tierschutzgesetzgebung angekündigt hatte. Plant der Senat die Punkte, welche die Bundesregierung nicht für die Änderung der nationalen Tierschutzgesetzgebung angekündigt hatte, erneut per Bundesrat einzubringen?*
Wenn ja, wann?
Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 9:

Gegenwärtig ist nicht geplant, die offenen Punkte der Bundesratsinitiative erneut in das Bundesratsverfahren einzubringen, da sich die Erfolgsaussichten derzeit unverändert darstellen. Der Senat behält sich vor, den Ansatz in Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen und des Fortschreitens der aktuellen Rechtssetzungsverfahren der nationalen Vorschriften zu einem geeigneten Zeitpunkt weiterzuverfolgen.